

## VEREINSREGLEMENT

### **Kapitel I - betr. die Aufnahme von Personen in den Verein sowie die Verarbeitung der auf lebende physische Personen bezogenen Daten**

#### **1. Prozedur zur Aufnahme einer Person in den Verein**

##### Art. 1.1

Gemäß den Bestimmungen von Art. ('33') der Vereinsstatuten ist jedes Vereinsmitglied (**VM**) dazu verpflichtet, sowohl die Statuten und Reglemente des Vereins als auch die Statuten, Reglemente und Internen Reglemente der FLTT anzuerkennen, zu achten und zu befolgen sowie sich deren Bestimmungen und Anforderungen zu unterwerfen. Demzufolge muss jedes neu in den Verein aufzunehmende VM eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgeben bzw. unterschreiben.

Gemäß den Bestimmungen von Art. ('34') der Vereinsstatuten muss jedes VM bzw. jedes aufzunehmende VM seine Einwilligung <sup>(#)</sup> geben zur Verarbeitung durch den Verein und die FLTT der es selbst betreffenden personenbezogenen Daten auf der Grundlage sowohl jener diesbezüglich aktuell geltenden als auch jener diesbezüglich in Zukunft vom Verein und/oder der FLTT festgelegten, Bestimmungen.

##### Art. 1.2

Ein formgerechter Antrag zwecks Aufnahme als VM in den Verein und Lizenzierung bei der FLTT muss mindestens die in den Abschnitten **1.** und **2.** dieses Artikels aufgeführten Informationen, Dokumente und Unterschriften enthalten.

1. Das FLTT-Meldeformular ('*Demande d'affiliation*'), das vollständig ausgefüllt sein muss und - neben den das aufzunehmende VM betreffenden Daten - mindestens die folgenden Elemente begreifen muss:
  - a) die in Art. 1 visierten Verpflichtungserklärung und Einwilligung;
  - b) den Stempel und die Unterschrift des Vereins;
  - c) Die Unterschrift des aufzunehmenden VM, sofern dieses am Tag seines Aufnahmeantrags mindestens vierzehn (14) Jahre alt ist;
  - d) zusätzlich, die Unterschrift eines Trägers der elterlichen Verantwortung für das aufzunehmende VM, falls dieses am Tag seines Aufnahmeantrags noch minderjährig, d.h. weniger als 18 Jahre alt, ist.
2. Die Kopie eines gültigen Dokuments bzw. mehrerer gültiger Dokumente (Pass, 'carte d'identité', Geburtsschein, Familienbuch und/oder andere Dokumente), aus dem (denen) mindestens die folgenden, das aufzunehmende VM betreffenden Daten eindeutig ersichtlich sein müssen:

(#) zur entsprechenden Begriffserklärung siehe Art. ('33') der Vereinsstatuten

**Geburtsland, Geburtsdatum, Nationalität, Land des Wohnsitzes<sup>(A)</sup> und Unterschrift<sup>(B)</sup>.**

Zusätzlich, im Fall wo das aufzunehmende VM zum Zeitpunkt seines Aufnameantrags noch minderjährig ist: die nachfolgend aufgeführten Dokumente in Bezug auf jene Person, die das FLTT- Meldeformular als Träger der elterlichen Verantwortung für das aufzunehmende VM unterzeichnet hat:

- a) eine Kopie der Legitimierung dieser Person als Träger der elterlichen Verantwortung für das aufzunehmende VM (Familienbuch, 'Certificat de résidence', Bescheinigung eines Jugendrichters, ...)
- b) ein gültiges Identitäts-Dokument (Pass, 'carte d'identité', Führerschein, ...) dieser Person, das ermöglicht, deren Unterschrift<sup>(B)</sup> auf ihre Eindeutigkeit hin zu überprüfen

## **2. Allgemeine grundlegenden Bestimmungen zur Erfassung und anderweitigen Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein**

### Art. 2.1

Hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten natürlicher (lebender) Personen allgemein, sowie der (lebenden) VM insbesondere, orientiert der Verein sich an den für seine Tätigkeiten relevanten Bestimmungen und Anforderungen des Gesetzes vom 1. August 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie hinsichtlich der nationalen Sicherheit, das nachfolgend mit "das Gesetz"<sup>(1)</sup> bezeichnet wird.

### Art. 2.2

Die alltägliche Verarbeitung der vom Verein erhobenen personenbezogenen Daten (PBD) erfolgt generell gemäß den Bestimmungen des Gesetzes sowie insbesondere gemäß den Bestimmungen dieses Vereinsreglements, welches diesbezüglich im Wesentlichen die folgenden Aspekte umreißt:

- die Liste der erfassten PBD
- die Finalität der erfassten PBD
- den Umfang und die Eingrenzung der PBD
- die Übermittlung von PBD an Dritte
- die Aufbewahrungsdauer der PBD
- die Maßnahmen zum Schutz der PBD sowie bei Verletzung dieses Schutzes
- die Rechte der natürlichen Personen im Zusammenhang mit den über sie erfassten PBD
- die Beschwerde-Prozedur im Zusammenhang mit der Verarbeitung PBD
- das Register betreffend die Verarbeitung PBD

### Art. 2.3

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Verein gilt allgemein der Verwaltungsrat als Anlaufstelle, sowohl für externe Personen und Stellen als auch für die VM, hinsichtlich von Nachfragen, Mitteilungen, Einwänden, Beschwerden, usw..

- (A) wenn das aufzunehmende VM zum Zeitpunkt seiner Meldung (noch) keinen (definitiven) Wohnsitz in Luxemburg hat, so muss dem Aufnahme- bzw. Meldeantrag zusätzlich eine Kopie jenes Dokuments beigelegt werden, das für dieses VM dessen Aufenthaltslaubnis in Luxemburg eindeutig belegt
- (B) wenn die Unterschrift nicht eindeutig aus jenen dem Aufnahme- bzw. Meldeantrag beigelegten Dokumenten ersichtlich ist, so muss diese amtlich beglaubigt (= legalisiert) werden, und zwar von einer hierzu berechtigten Amtsperson, wie z.B. Notar, Polizeibeamter, Bürgermeister oder Gemeindegeschäftsführer
- (1) Loi du 1er août 2018 portant organisation de la Commission nationale pour la protection des données et du régime général sur la protection des données

#### Art. 2.4

Im Rahmen dieses Vereinsreglements gelten für die Begriffe:

- |                                         |                                   |
|-----------------------------------------|-----------------------------------|
| • Datei                                 | « fichier »                       |
| • Personenbezogene Daten ( <b>PBD</b> ) | « données à caractère personnel » |
| • Verarbeitung von Daten                | « traitement de données »         |
| • Verantwortlicher der Verarbeitung     | « responsable du traitement »     |
| • Auftragsverarbeiter                   | « sous-traitant »                 |
| • Empfänger                             | « destinataire »                  |
| • Profiling von Daten                   | « profilage de données »          |
| • Pseudonymisierung von Daten           | « pseudonymisation de données »   |

die diesbezüglich in **Art. 2** des Gesetzes aufgeführten 'Begriffsbestimmungen' («Définitions»).

#### Art. 2.5

Hinsichtlich der Verarbeitung von PBD ist der Verein darauf bedacht und sorgt dafür, dass:

- die Verarbeitung von PBD auf eine faire, transparente, rechtmäßige und rechtschaffene Art und Weise erfolgt ("*nach Treu und Glauben*");
- die erfassten PBD sachlich richtig, vollständig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sind;
- die erfassten PBD nicht zweckentfremdet werden;
- keine PBD verarbeitet werden, welche soziale Aspekte bzw. Tatbestände betreffen, wie z.B. die rassische und ethnische Herkunft, die politische Meinung, die religiöse oder weltanschauliche Überzeugung, die sexuelle Orientierung, usw..

Sollen vom Verein verarbeitete PBD zu einem Profiling benutzt werden, so werden die hiervon betroffenen Personen bzw. VM vor dieser Verarbeitung vom Verein hiervon in Kenntnis gesetzt, insbesondere über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die möglichen Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für sie selbst. Darüber hinaus wird ihnen mitgeteilt, ob sie verpflichtet sind, ihre PBD bereitzustellen, und welche Folgen (ggf.) eine Zurückhaltung der Daten nach sich ziehen wird bzw. nach sich ziehen würde.

#### Art. 2.6

Zwecks des Schutzes der vom Verein verarbeiteten PBD setzt dieser technische und organisatorische Mittel und Maßnahmen ein die solchermaßen ausgelegt sind, dass für diese PBD ein Schutz- bzw. Sicherheitsniveau erreicht wird, wo die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit dieser PBD, einschließlich deren Schutz vor unbefugter, missbräuchlicher oder unrechtmäßiger Verarbeitung oder Offenlegung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung, sowie deren rascher Wiederherstellung nach einem Zwischenfall, nachweislich und auf Dauer sichergestellt ist bzw. sichergestellt werden kann.

#### Art. 2.7

Wenn dem Verein eine Verletzung des Schutzes von PBD <sup>(C)</sup> bekannt wird, so benachrichtigt er unverzüglich und, falls nur möglich, binnen 72 Stunden nachdem ihm diese Verletzung bekannt wurde:

(C) eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu PBD führt, die vom Verein verarbeitet werden bzw. verarbeitet worden sind

- a) die nationale Datenschutz-Aufsichtsbehörde 'CNPD'
- b) die von der Verletzung des Schutzes betroffenen Personen bzw. VM, wenn diese Verletzung voraussichtlich zu einem hohen Risiko für deren persönliche Rechte und Freiheiten führt oder führen kann.

#### Art. 2.8

Jede Person bzw. jedes VM, über das der Verein PBD erfasst hat und anderswie verarbeitet, hat, bezüglich dieser sie (es) selbst betreffenden PBD, folgende Rechte:

- das Recht auf Zugang zu allen PBD, auf Erhalt einer Kopie dieser PBD sowie auf eine Information betreffend den (die) Empfänger der PBD (ggf.);
- das Recht auf Berichtigung unrichtiger und/oder Ergänzung unvollständiger PBD;
- das Recht auf Aushändigung eines Teils oder all der erfassten PBD in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format;
- das Recht, aus Gründen die ich aus einer besonderen Situation ergeben, auf Widerspruch gegen die Verarbeitung von erfassten PBD;
- das Recht, unter gewissen Voraussetzungen, auf Löschung von PBD bzw. auf Einschränkung der Verarbeitung von PBD;
- das Recht, die vorherige Einwilligung zur Verarbeitung der PBD zu widerrufen, wissend, dass ein VM im Fall eines solchen Widerrufs all jener sich 'normalerweise' aus seiner Mitgliedschaft im Verein ergebenden Rechte mit sofortiger Wirkung verlustig geht.

Zwecks Geltendmachung bzw. Ausübung der ihr (ihm) gemäß den Bestimmungen des vorherigen Absatzes gewährten Rechte kann bzw. muss die (das) hieran interessierte Person bzw. VM sich an den Vorstand wenden, welcher jeden solchermaßen gestellten Antrag in einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach dessen Eingang bearbeiten bzw. beantworten muss. Sollte die Rückmeldung zu einem Antrag wegen eines außergewöhnlichen Umstandes, wie z.B. dem Umfang oder der Komplexität des Antrags, nicht innerhalb eines Monats bewerkstelligt werden können, so kann die diesbezügliche Antwortfrist um bis zu weiteren zwei Monaten verlängert werden. In einem solchen Fall unterrichtet der Vorstand die (das) betroffene Person bzw. VM jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang deren Antrags über die betreffende Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.

Wenn der Vorstand einen gemäß den Bestimmungen des vorherigen Absatzes gestellten Antrag ablehnt bzw. ablehnen muss, so muss er dies begründen und die (das) antragstellende Person bzw. VM gleichzeitig darauf hinweisen, dass sie (es) gegen die Ablehnung ihres (seines) Antrags bei der nationalen Aufsichtsbehörde ('CNPD') Beschwerde einlegen kann.

#### Art. 2.9

Für die Verarbeitung von PBD kann der Verwaltungsrat eine oder mehrere Personen benennen. Ggf. muss der Verein diese Personen öffentlich bekannt geben (z.B. auf der Vereins-Homepage).

Bei der Erfüllung ihrer diesbezüglichen Aufgaben sind die gemäß dem vorherigen Absatz benannten Personen strengstens an die Beachtung und Einhaltung der vom Verwaltungsrat für die Verarbeitung von PBD festgelegten Verfahrensweisen als auch an die Wahrung der Geheimhaltung und der Vertraulichkeit in Bezug auf die verarbeiteten bzw. zu verarbeitenden Daten gebunden.

### 3. Die vom Verein erfassten PBD und deren Verarbeitung

#### Art. 3.1

Im Zusammenhang mit der Neu-Aufnahme eines VM in den Verein bzw. der Mitgliedschaft eines VM im Verein erhebt und erfasst der Verein im Wesentlichen nur PBD welche:

- a) die allgemeine Identifikation des VM erlauben;
- b) für die ordnungsgemäße Teilnahme des VM an jenen von der FLTT organisierten bzw. genehmigten oder anerkannten Tischtennis-Kompetitionen erfordert bzw. unerlässlich sind;
- c) hinsichtlich der Teilnahme des VM an vom Verein organisierten Veranstaltungen (wie z.B. General- oder Spielerversammlungen, Vereinsfeste, Vereinsausflüge, usw.) notwendig sind;
- d) für die Ausführung von Verträgen mit Lieferanten und anderen Dienstleistern unerlässlich sind.

Die Verarbeitung der solchermaßen vom Verein erhobenen PBD erfolgt gemäß den Bestimmungen dieses Vereinsreglements, welche im Wesentlichen die folgenden Aspekte umfassen:

- die Liste der erfassten PBD
- die Finalität der erfassten PBD
- den Umfang und die Eingrenzung der PBD
- die Übermittlung von PBD an Dritte
- die Aufbewahrungsdauer der PBD
- die Maßnahmen zum Schutz der PBD sowie bei Verletzung dieses Schutzes
- die Rechte der natürlichen Personen im Zusammenhang mit den über sie erfassten PBD
- die Beschwerde-Prozedur im Zusammenhang mit der Verarbeitung PBD
- das Register betreffend die Verarbeitung PBD

#### Art. 3.2

Für jedes VM erfasst und verarbeitet der Verein anderweitig die folgenden, dieses VM betreffenden, PBD:

- (1) Name
- (2) Vorname(n)
- (3) Geburtsdatum
- (4) Geschlecht
- (5) Nationalität
- (6) Eintrittsdatum in den Verein
- (7) Austrittsdatum aus dem Verein
- (8) Postanschrift
- (9) E-Mail-Adresse(n)
- (10) Telefonnummer(n)
- (11) FLTT-Lizenznummer
- (12) Kleidergröße
- (13) Bankverbindung (Bank & Kontonummer)
- (14) Funktion im Vereinsvorstand (ggf.)
- (15) Datum der Teilnahme an einer TT-Kompetition
- (16) Sportliche Resultate
- (17) Kopie des Führerscheins

- (18) Aufnahmeantrag ('Demande d'affiliation')
- (19) Kopie der ID-Karte, des Passes oder eines gleichwertigen Dokuments
- (20) Kopie der Aufenthaltsgenehmigung (ggf.)
- (21) Kopie des Geburtsscheins
- (22) Bescheinigung des stattlichen Sportmedizinischen Dienstes (bei sportlich aktiven VM von 7 bis zu 50 Jahren)
- (23) Ärztliche Tischtennis-Tauglichkeitsbescheinigungen (bei sportlich aktiven VM unter 7 Jahren bzw. über 50 Jahre)
- (24) Fotos und Videos von sportlichen Kompetitionen oder sonstigen Events, an denen das VM in seiner Eigenschaft als VM teilgenommen hat

Im Fall eines noch minderjährigen VM erfasst und verarbeitet der Verein zusätzlich PBD in Bezug auf den Träger der elterlichen Verantwortung dieses minderjährigen VM, wie folgt:

- (25) E-Mail-Adresse
- (26) Telefonnummer(n)
- (27) Bankverbindung (Bank & Kontonummer)
- (28) Kopie der ID-Karte, des Passes oder eines gleichwertigen Dokuments
- (29) Kopie des Führerscheins
- (30) Elterliche Einwilligung(en)

### Art. 3.3

Die Finalität der vom Verein erfassten PBD, deren Aufbewahrungsart und Aufbewahrungsdauer sowie (ggf.) deren externe Empfänger sind in jenen sich im Anhang befindlichen " *Registern betreffend die Verarbeitungen PBD* " aufgeführt bzw. ersichtlich.

### Art. 3.4

Hinsichtlich der in **Art. 2.5.** festgelegten Anforderungen setzt der Verein, zwecks Schutzes der von ihm verarbeiteten PBD, u.a. die folgenden Mittel und Maßnahmen ein:

- im 'Internet':
  - Verschlüsselung der Daten mit SSL
  - Zugangsschutz durch Passwort
  - Schutz durch strikte Begrenzung der Zahl der Administrator-Zugänge
- bei elektronischen Dateien:
  - Daten auf internem Server ohne Internetverbindung
  - Zugangsschutz auf PCs durch individuelle Passwörter
  - Einrichtung eines Firewalls
- bei Papier-Dateien:
  - Zugangsschutz durch abgeschlossene Räume und Schränke
  - Shreddern von nicht mehr benötigten Daten
- bezüglich der Kommunikation:
  - E-Mails an mehrere Empfänger als 'blind copy' (bcc:)
  - 'Papier'-Sicherheitskopien

Diese Mittel und Maßnahmen werden regelmäßig sowie erforderlichenfalls überprüft, bewertet, auf ihre Wirksamkeit hinsichtlich der Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit evaluiert und, erforderlichenfalls, aktualisiert bzw. angepasst.

## ANHANG 1: Register betreffend die Verarbeitung der auf die Mitglieder bezogenen Daten

Daten-Ordnungsnummer	Erfasste DATEN	Art der Erfassung			Finalität bzw. Zweck der Daten-Erfassung									Externe Empfänger			Aufbewahrungszeitraum	Daten-Ordnungsnummer	
		elektronische Datei	Papier-Datei	Internet (Vereins-Homepage)	Allgemeine Verwaltung	Einladung zu Versammlungen	Verrechnung Mitgliedsbeitrag	Status medizin. Untersuchung	Bestellung Sportkleidung	Teilnahme an Vereinsausflug	Meldung für Versicherung	Newsletter (Vereins-Zeitung)	Teilnahme TT-Kompetitionen	FLTT	Versicherungsgesellschaft	Reiseagentur			
<b>Vereinsmitglied</b>																			
1	Name	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	A	1
2	Vorname(n)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	A	2
3	Geburtsdatum	X	X		X		X	X		X	X	X						A	3
4	Geschlecht	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X							A	4
5	Nationalität	X	X		X		X		X	X								A	5
6	Eintrittsdatum in den Verein	X	X		X		X			X	X							A	6
7	Austrittsdatum aus dem Verein	X	X		X		X			X	X							A	7
8	Postanschrift	X	X	X	X	X	X			X	X	X						A	8
9	E-Mail-Adresse(n)	X	X	X	X	X	X			X	X	X				X		A	9
10	Telefonnummer(n)	X	X	X	X					X		X						A	10
11	FLTT-Lizenznummer	X	X	X	X		X							X				A	11
12	Kleidergröße	X	X		X				X	X								A	12
13	Bankverbindung	X	X		X		X											A	13
14	Funktion im Vorstand	X	X	X	X	X					X	X						A	14
15	Teilnahme an TT-Komp. (Datum)	X	X	X	X						X	X						A	15
16	Sportliche Resultate bei TT-Komp.	X	X	X	X						X	X						A	16
17	Führerschein <sup>(@)</sup>	X	X		X													A	17
18	Aufnahmeantrag <sup>(@)</sup>	X	X		X											X		A	18
19	ID-Karte oder Pass <sup>(@)</sup>	X	X		X					X						X		A	19
20	Aufenthaltsgenehmigung <sup>(@)</sup>	X	X		X											X		A	20
21	Geburtschein <sup>(@)</sup>	X	X		X											X		A	21
22	Bescheinigung 'Médico'	X	X		X				X									A	22
23	Tauglichkeitsbescheinigung	X	X		X				X							X		A	23
24	Fotos und Videos	X	X	X	X					X		X	X					A	24
<b>Träger der elterlichen Verantwortung</b>																			
25	E-Mail-Adresse	X	X		X	X				X								G	25
26	Telefonnummer(n)	X	X		X					X								G	26
27	Bankverbindung	X	X		X													G	27
28	ID-Karte oder Pass <sup>(@)</sup>	X	X		X					X						X		G	28
29	Führerschein <sup>(@)</sup>				X													G	29
30	Elterliche Einwilligungen		X		X					X					X			G	30

(@) Kopie

A Archivierung (im Prinzip für unbefristete Zeit)

G spätestens 12 Monate nach Erreichen der Großjährigkeit des VM